

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Kreis der derzeit aus der Ukraine in das Bundesgebiet einreisenden Kriegsflüchtlinge befinden sich zahlreiche Personen, die über keine ukrainische Staatsangehörigkeit verfügen. Unter diesen Personen sollen sich neben Studenten und Arbeitnehmern aus afrikanischen und asiatischen Drittstaaten, die bisher in der Ukraine ihrem Studium bzw. ihrer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, sowie Deserteuren aus der russischen Armee auch Drittstaatsangehörige und sonstige Personen befinden, die sich in den Flüchtlingsstrom gemischt haben, ohne einen echten Bezug zur Ukraine aufzuweisen

1. Wie viele als vermeintliche ukrainische Kriegsflüchtlinge einreisende Personen, die tatsächlich keinen echten Bezug zur Ukraine aufweisen, sind im Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem Beginn des Einmarsches der russischen Streitkräfte in die Ukraine bisher registriert worden?
2. Aus welchen Herkunftsländern stammen die als ukrainische Kriegsflüchtlinge einreisenden Personen, die tatsächlich keinen echten Bezug zur Ukraine aufweisen?
3. Welchen prozentualen Anteil an der Gesamtgruppe der derzeit als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einreisenden Personen macht die zu den Fragen 1 und 2 erfragte Personengruppe aus?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistisch erfassten Angaben vor. Des Weiteren wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 auf Drucksache 8/564 verwiesen.

4. Welche Schlüsse hat das Land aus der Migrationskrise 2015 bezüglich der Koordination und Unterbringung gezogen, damit eine regelkonforme und möglichst reibungslose Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen erfolgt?
 - a) Welche konkreten Erfahrungen von damals sind in neue Strukturen eingeflossen?
 - b) Welche Vorkehrungen trifft das Land, damit Frauen und Kinder dauerhaft in den Aufnahmeeinrichtungen geschützt beziehungsweise in eigenen Bereichen untergebracht sein können (bitte anhand konkreter Maßnahmen darstellen)?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für Kriegsvertriebene aus der Ukraine gelten die Bestimmungen des § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Im Unterschied zu 2015 sind Kriegsvertriebene aus der Ukraine daher nicht verpflichtet, eine Aufnahmeeinrichtung des Landes aufzusuchen und dort zu wohnen.

Das Land verfolgt im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung der Vertriebenen aus der Ukraine daher hauptsächlich einen dezentralen Ansatz unter Einbindung der Landkreise und kreisfreien Städte. Die kommunalen Behörden sorgen mit Unterstützung der örtlichen Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Verbände der Wohlfahrtspflege für die ausländerbehördliche und leistungsrechtliche Erfassung sowie die Integration der Schutzbedürftigen.

Das Land koordiniert die Verteilung der vom Bund zugewiesenen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und unterstützt die Kommunen bei der ausländerbehördlichen Erfassung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine. Für die Steuerung der damit verbundenen Prozesse sind im Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung entsprechende Arbeitsstäbe eingerichtet worden. Im Übrigen dient der Standort der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst als Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine.

Wie dargestellt, ist der Standort Nostorf-Horst ausschließlich für die Unterbringung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine vorgesehen. Die räumliche Infrastruktur am Standort ermöglicht eine familienbezogene Unterbringung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine. In Nostorf-Horst wie in sämtlichen Einrichtungen auf kommunaler Ebene stehen den Kriegsvertriebenen aus der Ukraine Betreuungskräfte der Wohlfahrtsverbände jederzeit zur Verfügung. Zudem sind objektbezogenen Sicherheitsunternehmen vertraglich gebunden worden.

5. Wie genau wird nach Kenntnis der Landesregierung an der deutschen Grenze überprüft, wer im Zuge des ukrainischen Flüchtlingsstroms in das Land kommt?
- a) Werden in bestimmten Fällen auch Sprachtests gemacht, um zweifelhafte Angaben zu überprüfen?
 - b) Welche Sicherheitsinteressen verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Bewältigung des ukrainischen Flüchtlingsstroms (bitte im Einzelnen vor dem Hintergrund der jüngsten Geschehnisse definieren)?

Zu 5 und a)

Für die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie die Kontrolle und Überwachung von Einreisen in das Bundesgebiet ist die Bundespolizei zuständig.

Zu b)

Die Landesregierung hat jederzeit für die nötigen Rahmenbedingungen zur Wahrung der Grundprinzipien gemäß Landesverfassung zu sorgen. Dies schließt auch veränderte Umstände aufgrund von Migration ein.

6. Ist es zutreffend, dass den aus der Ukraine einreisenden und ursprünglich aus afrikanischen und asiatischen Drittstaaten stammenden Kriegsflüchtlingsen, welche bisher etwa als Studenten und Arbeitnehmer ihrem Studium bzw. ihrer Erwerbstätigkeit in der Ukraine nachgegangen sind, ein Aufenthaltsstatus nach Paragraph 24 Aufenthaltsgesetz als Kriegsflüchtling in Deutschland gewährt wird, auch wenn diesen Personen eine Rückkehr in ihre Heimatländer ohne Weiteres möglich ist?
- a) Wenn ja, nach welchen EU-Beschlüssen oder anderen Gesetzesregelungen im Einzelnen und unter welcher Begründung (bitte hieraus direkt zitieren)?
 - b) Wenn nicht, welchen Aufenthaltsstatus erhalten diese Personen, um eine Rückführung in ihre Heimatländer zu organisieren?

Zu 6 und a)

Sofern diesem Personenkreis eine Rückkehr in ihr Heimatland möglich ist, erhalten sie keinen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG.

Zu b)

Durch die Ministerverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nach § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG (Verordnung UkraineAufenthÜV) kann sich dieser Personenkreis bis zum 23. Mai 2022 legal im Bundesgebiet aufhalten. Am 8. April 2022 hat der Bundesrat mit seiner Zustimmung die Verlängerung der UkraineAufenthÜV bis zum 31. August 2022 beschlossen. Die Ausreise dieser Personen soll bis dahin erfolgt sein.

7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Schwarzmarkt-handel mit ukrainischen Pässen in Polen (bitte aufgeschlüsselt nach Schätzungen über die Anzahl gefälschter Pässe in Polen, Verbreitungsgebiete dieser Pässe, Adressatenkreise von gefälschten Pässen)?
 - a) Wie genau werden ukrainische Pässe bei Registrierung in den Kommunen überprüft?
 - b) Wie viele gefälschte ukrainische Pässe sind seit Beginn des Kriegsausbruchs in Mecklenburg-Vorpommern identifiziert worden?

Zur Beantwortung ist eine Recherche auf Basis der verletzten Rechtsnormen § 267 des Strafgesetzbuches (StGB) (Urkundenfälschung), § 276 StGB (Verschaffen von amtlichen Ausweisen) und § 281 StGB (Missbrauch von Ausweispapieren) sowie zusätzliche händische Sichtung von Vorgängen im polizeilichen Vorgangssystem im Kontext der Fragestellung vorgenommen worden. Im Ergebnis sind keine Passfälschungen im Sinne der Anfrage festgestellt worden.

Zu a)

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine mit der sogenannten Personalisierungs- und Infrastrukturkomponente (PIK) kommen Dokumentenprüfgeräte zum Einsatz.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.